

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1974

Geschäftszahl

0646/73

Rechtssatz

Die Regelung des § 41 Abs 2 PG ist keine Wiederholung oder Modifikation eines in § 5 des Gesetzes bereits enthaltenen Grundgedankens, sondern die maßgebende Bestimmung für den Fall der Änderung des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und damit die Regelung der Pensionsautomatik.

Beachte

Siehe jedoch:

BGBI 1974/774a betreffend die authentische Interpretation des § 41 Abs2 PG 1965;